



Richtlinien zur Förderung von Ärzt*innen und medizinischen Einrichtungen

Basierend auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2021 gelten ab sofort bis 31.12.2024 nachfolgende Richtlinien zur Förderung von Ärzt*innen und medizinischen Einrichtungen:

- anwendbar für Ärzte und medizinische Einrichtungen
- in der Großgemeinde Laa an der Thaya
- Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000 Euro pro Monat auf 3 Jahre pro Praxis oder medizinische Einrichtung. Voraussetzung für die Förderung ist die tatsächliche Inbetriebnahme der Praxis oder medizinischen Einrichtung
- Fördergegenstand:
Installierung eines neuen Praxisbetriebes in der Stadtgemeinde Laa, darüber hinaus keine inhaltliche Einschränkung
- Hinsichtlich der Ordinationszeiten muss eine Verhältnismäßigkeit gegeben sein, d.h. es wird im Einzelfall in Bezug auf die Förderhöhe bewertet, ob das angebotene Stundenausmaß im Verhältnis zu Förderhöhe steht
- Rückzahlungsforderung: Wenn der Betrieb der Praxis innerhalb von 3 Jahren ab der Förderung eingestellt oder insolvent wird, dann sind die bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlten Förderungen zurück zu zahlen.
- Zielsetzung der Förderung: die medizinische Grundversorgung in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya soll weiterhin auf einem hohen Niveau gehalten werden und neue Versorgungsaspekte sollen ermöglicht werden.
- Es erfolgt eine Einzelfallevauiierung der konkreten Förderung/Förderhöhe im Gemeinderat

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2021.